Gemeinde Schpfloch
Landkreis Freudenstadt

SATZUNG

über

die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Schlachthauses

(Schlachthausgebührensatzung)

Stand: 01.01.2007

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Schopfloch am 13.06.1988 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Schlachthauses beschlossen:

§ 1
Öffentliche Einrichtungen

Die Schlachthäuser der Gemeinde Schopfloch werden als eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde im Sinne von § 9 Abs. 1 Satz 2 KAG geführt.

§ 2
Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung des Schlachthauses werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 3
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist, wer die Einrichtung des Schlachthauses benutzt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4
Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebühr entsteht mit der Überlassung des Nutzungsrechtes und ist mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 5
Gebührenmaßstab

Die Benutzungsgebühr wird nach der Art und Zahl der geschlachteten Tiere bemessen.

§ 6
Gebührensatz

1. Für die Benutzung der Schlachthäuser und seiner Einrichtungen werden folgende Entgelte erhoben:

A. Großvieh / pro Stück

a) Schlachtung Großvieh unter 12 Monate	42,00 Euro
b) Schlachtung Großvieh unter 12 Monate Auswärtiger	60,00 Euro
c) Schlachtung Großvieh über 12 Monate	71,00 Euro
d) Schlachtung Großvieh über 12 Monate Auswärtiger	90,00 Euro
für gewerbliche Schlachtungen wird	
ein Zuschlag je Stück für Einheimische	10,00 Euro
und	
für Auswärtige	20,00 Euro
festgelegt.	

B. Schweine/pro Stück

a) Hausschlachtung	20,00 Euro
b) Hausschlachtung Auswärtige	35,00 Euro
c) Zuschlag pro Stück f .gewerbliche Schlachtung	6,00 Euro
d) Zuschlag pro Stück f. gewerbliche Schlachtung Auswärtige	12,00 Euro

C. Kälber/pro Stück

a) Hausschlachtung	16,50 Euro
b) Hausschlachtung Auswärtiger	26,00 Euro
c) Zuschlag pro Stück f. gewerbliche Schlachtung	5,00 Euro
d) Zuschlag pro Stück f. gewerbliche Schlachtung Auswärtiger	10,00Euro

D. Schafe, Ziegen/pro Stück

a) Schlachtung unter 12 Monate	16,50 Euro
b) Schlachtung unter 12 Monate Auswärtiger	26,00 Euro
c) Schlachtung über 12 Monate	22,00 Euro
d) Schlachtung über 12 Monate Auswärtiger	32,00 Euro
für gewerbliche Schlachtungen wird	
ein Zuschlag je Stück für Einheimische	5,00 Euro
und	
für Auswärtige	10,00 Euro
festgelegt.	

II . Benutzung des Kühlraumes

bis zu 3 Tagen	
beim Großvieh	10,00 Euro
pro weiterer Benutzungstag	4,00 Euro
bis zu 3 Tagen beim Großvieh Auswärtige	17,00 Euro
pro weiterer Benutzungstag Auswärtige	6,00 Euro
bis zu 3 Tagen beim Kleinvieh	8,00 Euro
pro weiterer Benutzungstag	4,00 Euro
bis zu 3 Tagen beim Kleinvieh Auswärtige	15,00 Euro
pro weiterem Benutzungstag Auswärtige	6,00 Euro

(3) Beim Rindvieh werden Tiere bis 6 Monate als Kälber gerechnet.

(4) Wird vom Gebührenschuldner neben einem Großvieh gleichzeitig ein Kleinvieh geschlachtet, ermäßigen sich die Gebühren für das Kleinvieh nach Abs. 1 auf die Hälfte.

(5) Die Schlachthausbenutzungsgebühr unter Absatz 1 A enthält die Kosten für die Beseitigung und Entsorgung eines Schlachtabfallbehälters (240 Liter) pro Tier. Sollten bei der Schlachtung weitere Schlachtabfallbehälter zu beseitigen und entsorgen sein, so erhöht sich die Schlachthausbenutzungsgebühr um 31 Euro je weiterem Behälter.

(6) Sollten Schlachtbehälter bei Schlachtungen unter Absatz 1 Buchstabe B-D in Anspruch genommen werden sind diese ebenfalls zu den unter Abs. 5 Satz 2 genannten Sätzen zu bezahlen.

§ 7
Notschlachtungen

Bei Notschlachtungen wird auf die Gebührenerhebung bei Einheimischen verzichtet. Auswärtige zahlen den regulären Betrag. Für den Begriff Notschlachtung gilt die Legaldefinition des § 1 Abs. 2 Satz 2 FlHG.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schopfloch, den 13.06.1988
gez. Winter
Bürgermeister